

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rietberg
vom 21.05.2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2024, hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe erhebt die Stadt Rietberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Rietberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg vom 01.01.2026 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Ausdrücke a) bis zum Format DIN A4 für die ersten 10. Seiten jeweils b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten e) Digitalisierte A4- oder A3-Formate f) Ausdruck von elektronischen Dokumenten je Seite g) Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften	0,10€ je Seite 0,15€ je Seite 1,20€ 1,70€ 2,70€ 9,00€ 2,00€ 0,25€ je Seite 10€-100€
2.	Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten a) Filme und Videos (Grundgebühr für die Benutzung für Fernseh-, Film- und Videoproduktion sowie für Präsentationen im Internet) b) Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Pläne, Ansichten, Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften (je Seite oder Stück) für Fernseh-, Film-, und Videoproduktion sowie für die Präsentation im Internet c) Druckauflagen - bei einer Auflage von bis zu 5.000 Exemplaren - bei einer Auflage von bis zu 10.000 Exemplaren - bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren - bei einer Auflage von über 50.000 Exemplaren Bei einer Neuauflage wird die Gebühr entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet	50,00€ 25,00€ 15,00€ 20,00€ 25,00€ 30,00€

3.	Beglaubigungen und Zeugnisse a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlagen ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%. Für Schüler, Studenten und Auszubildende wird die Gebühr für Beglaubigungen bereits ab der ersten Beglaubigung um 50 % ermäßigt.	10,00€ 10,00€
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00€
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	30,00€
6.	Erteilung einer Zweitausfertigung von Bescheinigungen etc.	3,00€
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00€
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00€
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00€
10.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00€
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00€
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00€ 24,00€

	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00€
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Für jede angefangene Seite	 0,35€
14.	Lichtpausen und Plots a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0 f) Flächennutzungsplan Maßstab 1:10.000 je Stück	 8,00€ 9,50€ 11,50€ 13,50€ 15,50€ 40,00€
15.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen - mit Ausnahme des Amtsblattes - für jede angefangene Seite mindestens jedoch	 0,50€ 1,00€
16.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, sofern nicht von einer anderen Tarifstelle umfasst Je angefangene 10 Minuten	 8,00€
17.	Nachträgliche Digitalisierung von Bauakten Digitalisierung einer Bauakte und Bereitstellen per E-Mail je Akte Bearbeitung von Akteneinsichten, wenn keine Bauakte vorliegt Digitale Bereitstellung einer statischen Berechnung einschließlich der Pläne Bereitstellung bereits digitaler Akten je Akte Akteneinsicht mehrerer Bauakten zu einem Grundstück Von 2 bis zu 10 Akten je Akte Ab der 11. Akte jede weitere Akte	 45,00€ 20,00€ 30,00€ 25,00€ 50,00€ 10,00€
18.	Versand eines Telefaxschreibens a) Innerhalb von Deutschland, Umfang 1 – 4 Seiten, je Fax b) Innerhalb von Deutschland, Umfang ab 5 Seiten, je Fax c) Ins Ausland, Umfang 1 – 4 Seiten, je Fax d) Ins Ausland, Umfang ab 5 Seiten, je Fax (Faxversand erfolgt nicht an Sondernummern mit erhöhten Tarifkosten)	 1,00€ 1,50€ 2,00€ 2,50€

19.	a) Melderegisterauskunft gem. §50 Abs. 1 BMG	200,00€
	b) Melderegisterauskunft gem. §50 Abs. 2 BMG	10,00€
	c) Melderegisterauskunft gem. §50 Abs. 3 BMG	100,00€

Die anfallenden Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sind in einer eigenen Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW. S. 516), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 21.05.2026

Der Bürgermeister
gez. Sunder
(Sunder)

Bekanntmachung im Amtsblatt Rietberg, Nr. 7/2026 v. 27.05.2026